

(5) Entlassene Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die während ihres aktiven Wehrdienstes eine Aus- oder Weiterbildung in einem anerkannten Lehrberuf erhalten haben, können unmittelbar nach ihrer Entlassung zu Facharbeiterprüfungen zugelassen werden.

§ 10

Nomenklatur der Funktionen, die mit entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee zu besetzen sind

(1) Die in der Nomenklatur der Funktionen (Anlage) festgelegten Arbeitsplätze sind vorrangig für Soldaten auf Zeit bzw. Berufssoldaten vorzusehen.

(2) In allen Fragen, die die Besetzung der in der Nomenklatur festgelegten Stellen betreffen, haben die Betriebe und Institutionen mit dem Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung für Kaderfragen, bzw. mit den Räten der Kreise und Bezirke, in Berlin mit den Räten der Stadtbezirke und dem Magistrat, eng zusammenzuarbeiten.

§ 11

Meldung der freien Arbeitsplätze

(1) Die Betriebe und Institutionen haben freierwerdende Arbeitsplätze, die in der Nomenklatur der Funktionen (Anlage) enthalten sind, dem zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt und in Berlin dem Rat des Stadtbezirkes laufend zu melden.

(2) Zur Gewährleistung des richtigen Einsatzes von entlassenen Offizieren haben die Räte der Kreise und in Berlin die Räte der Stadtbezirke die unbesetzten und freierwerdenden Funktionen mit einer Vergütung über 600 DM dem Rat des Bezirkes und in Berlin dem Magistrat von Groß-Berlin mitzuteilen.

(3) Die zentralen Staatsorgane mit Sitz Berlin haben alle unbesetzten und freierwerdenden Funktionen mit einer Vergütung ab 950 DM direkt dem Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung für Kaderfragen, zu melden. Die Vorschläge gemäß § 8 Absätzen 2 und 3, sind in diesen Fällen durch die Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung über die Abteilung Organisation Berlin an das Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung für Kaderfragen, zu richten.

§ 12

Besetzung der freien Arbeitsplätze

Die Besetzung der Arbeitsplätze entsprechend der Nomenklatur durch die Betriebe und Institutionen darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Räte der Kreise und Städte bzw. Räte der Bezirke vorgenommen werden.

§ 13

(1) Der Einsatz der entlassenen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten in freie Arbeitsstellen hat unter Würdigung und Anerkennung der Verdienste beim Aufbau und bei der Stärkung der Nationalen Volksarmee sowie unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Qualifikation auf politischem, militärischem und spezialfachlichem Gebiet zu erfolgen.

(2) Beim Einsatz ist von den in der Nomenklatur festgelegten politischen und fachlichen Mindestanforderungen auszugehen. Unmittelbar nach dem Einsatz sind konkrete Maßnahmen einzuleiten, die gewährleisten, daß in kürzester Zeit die erforderliche Qualifikation für die Ausübung der Tätigkeit erreicht wird.

§ 14

Der Minister für Volksbildung trifft nach Bedarf in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung Maßnahmen, daß befähigte und bewährte entlassene Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten für eine pädagogische Tätigkeit als Lehrer oder Erzieher in Schulen und Heimen ausgebildet werden können und nach ihrer Ausbildung eine pädagogische Tätigkeit aufnehmen. Die Ausbildung kann verkürzt werden.

§ 15

Arbeitsaufnahme in der Landwirtschaft

(1) Entlassene Angehörige der Nationalen Volksarmee, die vor ihrer Einberufung eine Fachausbildung in der Landwirtschaft erhalten haben oder in der Landwirtschaft tätig waren, sind wieder für die Arbeitsaufnahme in der Landwirtschaft zu gewinnen.

(2) Den entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die eine Tätigkeit in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft erstmalig oder erneut aufnehmen, sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Vergünstigungen zu gewähren, die die in die Landwirtschaft gehenden Industriearbeiter erhalten.*

§ 16

Abschluß des Arbeitsvertrages

(1) Den Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten ist vor ihrer Entlassung die Möglichkeit zu geben, mit dem vorgesehenen Betrieb oder der Institution einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

(2) Im Arbeitsvertrag soll bei Notwendigkeit eine Einarbeitungszeit festgelegt werden.

§ 17

Anrechnung der Dienstzeit

(1) Bei Entlassung von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach der Entlassung anzurechnen.

(2) Als erstes Arbeitsrechtsverhältnis gilt auch, wenn vorübergehend, höchstens bis zu drei Monaten, eine andere Tätigkeit aufgenommen wurde, um dann erst die vorgesehene Funktion zu übernehmen.

(3) Wird den Angehörigen der Nationalen Volksarmee durch die Entlassungsdienststelle eine besondere anrechnungsfähige Dienstzeit bescheinigt, so ist diese Zeit in voller Höhe anzurechnen.

§ 18

Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung getroffenen Festlegungen haben sinngemäß für die entlassenen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten Gültigkeit.

§ 19

Zuweisung von Wohnraum

Entlassenen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten ist in dem Ort, in dem sie eine Tätigkeit aufnehmen, vorrangig geeigneter und ausreichender Wohnraum entsprechend der örtlichen Wohnraumlage durch die örtlichen Organe zuzuweisen. Dieses gilt auch für Städte und Gemeinden, in denen entsprechend § 14 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) der Zuzug eingeschränkt ist.

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1959 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I Nr. 43 S. 622)